
S 19 SO 50/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 50/21
Datum	01.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 112/22 B
Datum	25.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) gegen den Bescheid vom 23. August 2016 ausgesetzt.

Gründe

Nach [§ 114 Abs. 2 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist, anordnen, dass das Verfahren bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsstelle auszusetzen ist.

Diese so genannte Voreingrifflichkeit liegt bereits dann vor, wenn das andere Verfahren irgendwie für die Entscheidung erheblich ist, zum Beispiel auch dann, wenn das Gericht von der anderen Entscheidung eine Beweisgrundlage für seine Entscheidung erwartet.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt nach vorläufiger

WÃ¼rdigung davon ab, ob der Bescheid vom 23. August 2016 als hinreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r die vorliegend streitigen Bescheide in Betracht kommt.

Das diesbezüglich gefÃ¼hrte Verfahren ist daher fÃ¼r die hiesige Entscheidung vorgreiflich.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist daher sachgerecht.

Erstellt am: 23.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024